

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ALTE OLDENBURGER
Krankenversicherung AG

Unternehmen:
ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
Rechtsform:
Aktiengesellschaft, Deutschland

Produkt:
Staatlich geförderte ergänzende
Pflegeversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich beim Tarif Pflege Bahr um eine geförderte ergänzende Pflegeversicherung. Der Tarif wird durch eine staatliche Zulage in Höhe von 5 Euro gefördert.



Was ist versichert?

Pflege Bahr

Pflegezusatzversicherung mit staatlicher Förderung

Im Leistungsfall erhalten Sie bei

- ✓ Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 5 100 %
 - ✓ Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 40 %
 - ✓ Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3 30 %
 - ✓ Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 2 20 %
 - ✓ Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 1 10 %
- des vertraglich vereinbarten Pflegetagegeldes.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt für jeden Monat – unabhängig von der Anzahl der Kalendertage – in 30 Tagessätzen.

Die genauen Tarifbeschreibungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In der Pflegetagegeldversicherung werden über das abgesicherte Tagegeld hinaus keine Pflegekosten erstattet.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Höhe der Versicherungsleistung hängt davon ab, in welchem Pflegegrad die versicherte Person eingestuft wurde.

Weitere Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Pflege in der Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Im Ausland wird das versicherte Pflegetagegeld nur gezahlt, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung dort ebenfalls Leistungen erbringt. In der Europäischen Union und in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ist das regelmäßig der Fall.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Vor Vertragsschluss:

- Die Angaben und Erklärungen im Antragsformular, die für die Feststellung der Versicherungs- und Förderfähigkeit maßgeblich sind, insbesondere, ob Sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind und ob Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden oder früher bezogen worden sind, müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Wenn Sie falsche Angaben machen, kann der Vertrag rückabgewickelt werden, die Zulage ist zurück zu zahlen und es besteht kein Versicherungsschutz.

Während der Vertragslaufzeit:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie die Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie die Zuordnung zu einer der Pflegegrade 1 bis 5 nachweisen.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall der Förderfähigkeit führt, insbesondere wenn die gesetzliche Pflegeversicherung nicht mehr fortbesteht, müssen Sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 2a und § 14 MB/GEPV 2017.



Wann und wie zahle ich?

Eigenanteil und Zulage

- Der Beitrag setzt sich aus einem Eigenanteil von mindestens 10 Euro und der staatlichen Zulage in Höhe von 5 Euro zusammen.

Beitragszahlung

- Der Eigenanteil ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Die Zulage wird vom Versicherer bis zur Zahlung der Zulage durch die zentrale Stelle gestundet.
- Der erste Beitrag in Höhe des Eigenanteils ist am Tage des Versicherungsbeginns fällig.
- Wenn Sie den Eigenanteil nicht oder verspätet zahlen, kann es zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes kommen.
- Sie können den Eigenanteil überweisen oder uns ermächtigen, ihn von Ihrem Konto einzuziehen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 9 MB/GEPV 2017.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und dem Ablauf der Wartezeit von 5 Jahren.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet beispielsweise mit dem Tod der versicherten Person oder dem Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 19 MB/GEPV 2017.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren, kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigungserklärung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 MB/GEPV 2017.